- 8. 1. Juwieweit sind die den Rechtsweg begründenden Satsachen an beweisen?
- 2. Was ist in § 2 der Abgeltungsverordung vom 4. Dezember 1919 unter Bertragswirfungen, die sich über den 10. November 1918 hinaus erstreden, zu verstehen?
- II. Zivilsenat. Urt, v. 20. September 1921 i, S. R. (Bekl.) w. Gebr. R. & Cv. (Kl.). II 197/21.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Rammergericht bafelbft.

Ende 1914 faufte der Beklagte von der glägerin 75000 kg Tiegelgußstahl zur Anfertigung von Seitengewehrklingen. Die Rlagerin lieferte gemäß ben mit ber Klageschrift beigebrachten Rechnungen vom 29. Dezember 1914, 11. Januar, 5., 9, und 19. Februar 1915 im gangen 31 162 kg. Den hierfur geichulbeten Raufpreis in Sobe von 16204,25 M weigerte fid ber Betlagte ju gahlen. Er bilbet um einen Betrag von 41,10 M gekurzt — ben Gegenstand ber Rlage. Der Beklagte manbte ein, bag er bie in ben Rechnungen vom 5. und 19. Februar 1915 aufgeführten Mengen — also 10980 kg — wegen verspäteter Lieferung habe jurudgeben laffen und von ber in ber Redinung vom 9. Februar 1915 verzeichneten Menge 2489 kg wegen mangelhafter Beichaffenheit zur Berfügung gestellt habe. Begen ber im ganzen vertragswidrigen Lieferung erhebe er Minderungs- und Schabensersahanspruche, mit benen er gegenüber ber Rlageforberung aufrechne. Nachträglich - am 22. Oftober 1919 - jablte er für die bisher nicht abgenommenen Stahlrohre von 11070 kg ben Betrag von 5756,40 M nebst Zinsen, worauf die Klägerin ihren Rlaganspruch entsprechend ermäßigte.

Die Borinstanzen gaben ber Klage statt. Die Revision bes Be-

flagten blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Revision ist der Auffassung, daß das Bernfungsgericht durch sachliche Entscheidung des Streitsalls gegen § 2 der Berordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146) verstoßen habe. Dem kann nicht beigetreten werden.

Für die Frage, ob nach gesethlicher Bestimmung für die Austragung ber Streitsache ber Rechtsweg vor ben orbentlichen Gerichten gugelassen ist, kann allein ber Inhalt des Alagevorbringens masigebend

sein. Sind die den Rechtsweg begründenden tatsächlichen Behauptungen der Klage streitig und ist ihre Nachprüsung nicht ohne gleichzeitige Aufrollung des materiellen Inhalts des geltend gemachten Unspruchs möglich, so muß es bei der bloßen Behauptung sein Bewenden haben. Dieser für eine verständige Anwendung des § 275 JPD. notwendige Grundsatz ist seit der ROB. Bb. 29 S. 371 abgebruckten Entscheidung in ständiger Praxis für die Prüsung der Zuständigkeit des Gerichts befolgt worden, und dasselbe muß für die Behandlung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs gelten (s. auch NO. II 399/20 vom 1. Kebruar 1921, RB. S. 743 Nr. 5).

Im vorliegenden Rechtsftreit hat die Klägerin behauptet, daß sie dem Beklagten vor dem 10. November 1918 die ihm verkaufte Ware angedoten und geliesert habe. Dieser hat Mängeleinreden erhoben, die Ware teilweise zur Versügung gestellt und Minderungs- sowie Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Die Klägerin vertritt sonach in der Klage den Standpunkt, daß sie vor dem 10. November 1918 den Kausvertrag erfüllt habe, und es würde damit ohne weiteres der Rechtsweg zuzulassen sein, wenn die Abgeltungsverordnung den Rechtsweg für Ansprüche aus Kausgeschäften zuließe, welche der klagende Teil vor dem 10. November 1918 erfüllt hat. Kun spricht aber die angezogene Verordnung nicht von Verträgen, die am 10. November 1918 noch nicht erfüllt sind, sondern von solchen, "deren Wirkungen sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken". Es wird daher zu prüsen sein, ob beides im Sinne der Verordnung ibentisch ist.

Die Verordnung hat gleich der ihr am 21. November 1918 vorangegangenen Verordnung über die Festschung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial (MGBL S. 1323) den Zweck, lausenden, für Kriegszwecke geschlossenen Verträgen, deren Erfülsung nach Vecndigung des Krieges sinnlos geworden war, ein Ende zu machen und das Reich von der ungeheuren Last seiner unter anderen Verhältnissen eingegangenen Verpssichtungen möglichst zu befreien. Diesem Zwecke entsprechend behandelte die Verordnung vom 21. November 1918 die Fortsetzung von Kriegsarbeiten nach dem 10. November 1918, und die von der Revision angezogene Verordnung, welche sich jener anschließt, sie erläutert und sachgemäß erweitert, beschränkt ihre Wirksamkeit auf solche Verträge, deren Wirkungen sich über den 10. November 1918 hinaus erstrecken.

Legt man die so gekennzeichnete Zuständigkeitsumgrenzung buchstäblich aus, so ist mit der Revision anzuerkennen, daß der hier behandelte Streitfall unter die Berordnung fällt. Der Bertrag, welcher unzweiselhaft für Kriegszwecke geschlossen worden war, ist auf Seite der Beklagten noch heute unerfüllt. Der Beklagte hat die Zahlung sur die ihm gelieserten Waren verweigert, und es wird darüber ge-

stritten, ob er zur Bahlung verpflichtet ift. Die Auslegung ber Revifion fann aber nach Sinn und Inhalt ber Berordnung, wie fie oben bargelegt worden ift, nicht als gutreffend erachtet werden. ben "Wirkungen" ber zu Kriegszwecken geschloffenen Bertrage find nicht schlechthin alle erdenklichen Wirfungen zu verstehen. Gine babingehende Auffaffung wurde zu unerwünschten und tatfachlich ungewollten Folgen führen. Auch langit vor bem 10. November 1918 beiberfeits enbaultig abgewidelte Bertrage fonnen noch Wirfungen haben, welche fich über ben genannten Zeitpuntt hinaus erftreden. Man bente g. B. an Rückforderungsanspruche, Anfechtungen und abnliches. Rechtsbeziehungen burch ein Sonbergesetz zu regeln ober einer Sonberbehörbe zur Regelung zu unterftellen, beftand keinerlei Beburfnis. Mur ba wurde eine folde Conberbehandlung notwendig ober boch ermunicht, wo es fich um die Frage handelte, was mit folden Lieferungen geschehen follte, welde, obgleich aus alteren Bertragen berrührenb, am 10. November noch nicht gur Ausführung gelangt waren. Berftanbigerweise konnen baber nur solche Streitigkeiten unter bie Berorbnung fallen, welche bie Frage behandeln, ob die Beschaffungsstelle ober beren Lieferant die vor dem 10. November 1918 für Rriegemede bestellten Leiftungen auch später noch abzunehmen haben, und gegebenenfalls, gu welchen Bedingungen bies gu geschehen bat.

Weht man von biefer Unslegung ber 88 1 und 2 ber Berordnung aus, fo muffen junadift biejenigen Betrage völlig ausscheiben, welche ber Beklagte unter Ablehnung ber Annahme wegen verfvateter Lieferung zu gablen verweigert hat. Diefe Betrage find vor Intrafttreten ber Berordnung nachträglich von ihm bezahlt worben. 30. Dezember 1919 bestand somit fein Streit mehr barüber, ob ber Beklagte gur Annahme ber in ben Rechnungen bom 5. und 19. Kcbruar 1915 aufgeführten Warenmengen verpflichtet war. Es blieben nur bie Ansprüche ber Klägerin auf Bezahlung tatfächlich abgelieferter Mengen, welche ber Beklagte wegen angeblich mangelhafter Befchaffenbeit bes Stahles verweigerte. Allein biefe Nichtbezahlung und ihre Kolgen können nicht als "Wirkungen" im Sinne ber Berordnung vom 4. Dezember 1919 angesehen werben. Die zu Kriegszwecken beftellten Sachen waren bereits vor bem 10. November 1918 gur Ablieferung gelangt. Sie mußten alfo, wenn fie bertragsmäßig beichaffen maren. restlos bezahlt werben. Für irgenbeine nachträgliche Preisfestschung, welche von der vertraglichen abwich, war kein Raum, wie benn auch in biesem Falle der ordentliche Rechtsweg durch die insofern viel weitergehenbe Berordnung vom 21. November 1918 nicht abgeschnitten war. Hier konnte weber von unproduktiven Leistungen, noch von einer Aberleitung ber Kriegsindustrie in die private, noch endlich von ber Entlastung bes Reichs von Berpflichtungen, welche es früher unter anderen Verhältnissen eingegangen war, die Nede sein. Die Verordnung trisst offenbar auf solche Fälle nicht zu (vgl. Begründung S. 8; Brion in JW. 1920 S. 278; Reimer das. S. 321; besonders Freudenstein das. S. 323 und Kammergericht das. S. 445; NGB. Vd. 101 S. 328, 370, 425, JW. 1921 S. 1078 Nr. 2) . . .